

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht**

**Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts**

**Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert**

9.10.1936 (No. 20)

**urn:nbn:de:bsz:31-48277**

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 9. Oktober

1936

## Inhalt.

**I. Gesetz** über die Durchführung der Angleichung der Bezüge der badischen Beamten an die Bezüge der Reichsbeamten.

außerplanmäßigen Beamten an die für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften vom 22. September 1936.

### II. Verordnungen:

Verordnung über die Anpassung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für die badischen außerplanmäßigen Beamten an die für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften.

Wohnungsgeldzuschuß der ledigen Beamten.

### III. Bekanntmachungen:

Orden und Ehrenzeichen.

Spiellunden für Fußball.

Turn- und Sportlehrgang für Lehrer aller Schulgattungen an der Landesturnanstalt in Karlsruhe.

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Anpassung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für die badischen

## I. Gesetz

(vom 22. September 1936)

über die Durchführung der Angleichung der Bezüge der badischen Beamten an die Bezüge der Reichsbeamten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1936 Seite 165.)

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

Bis zur endgültigen Durchführung der Angleichung der Bezüge der badischen Beamten an die Bezüge der Reichsbeamten dürfen Beamtenanwärter oder Beamte, die eingestellt, planmäßig angestellt oder befördert werden, nicht in günstigere Gehaltsätze einrücken, als sie nach dem Reichsbesoldungsgesetz für gleichzubewertende Beamte zugelassen sind.

### Artikel II

Die Durchführung dieser Zwischenregelung obliegt dem Staatsministerium im Benehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsminister.

### Artikel III

Dieses Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit. Es verliert seine Gültigkeit mit dem Inkrafttreten des allgemeinen badischen Besoldungsangleichungsgesetzes.

Karlsruhe, den 19. September 1936.

Das Staatsministerium.

Röhler

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 22. September 1936.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

## II. Verordnungen.

(Vom 22. September 1936)

Verordnung über die Anpassung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für die badischen außerplanmäßigen Beamten an die für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1936 Seite 165.)

Auf Grund des § 7 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1936 vom 29. Juli 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 101) wird bestimmt:

### § 1

Das badische Besoldungsgesetz vom 24. Februar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) in der Fassung des Artikels 1 § 6 des Notgesetzes vom 9. Juli 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247) und des Artikels 5 Ziffer 1 des Staatshaushaltsgesetzes für die Rechnungsjahre 1932 und 1933 vom 15. Juni 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155) wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 Absatz 1 ist hinter dem Worte „werden“ an Stelle des Strichpunktes ein Punkt

zu setzen. Der nachfolgende Halbsatz: „Ledige außerplanmäßige Beamte mit Ausnahme der Geistlichen mit mehr als sieben Vergütungsdienstjahren und der Schwerebeschädigten erhalten 30 v. H. des Wohnungsgeldzuschusses.“ ist zu streichen.

2. § 17 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zivilanwärter erhalten vom Beginn des sechsten, Versorgungsanwärter vom Beginn des

fünften Vergütungsdienstjahres an Vergütungen in Höhe der Grundgehälter der ersten Dienstaltersstufe der planmäßigen Beamten ihrer Eingangsgruppe.“

### § 2

1. Die Vergütungsordnung für die außerplanmäßigen Beamten (Anlage 4 zum Besoldungsgesetz) erhält folgende Fassung:

#### Anlage 4.

### Vergütungsordnung für die außerplanmäßigen Beamten.

Beamte, die ihre erste planmäßige Anstellung finden oder bei einer regelmäßig verlaufenden Dienstlaufbahn finden würden, in Besoldungsgruppe	im 1. und 2. Vergütungsdienstjahr, Versorgungsanwärter im 1. Vergütungsdienstjahr	im 3. und 4. Vergütungsdienstjahr, Versorgungsanwärter im 2. und 3. Vergütungsdienstjahr	im 5. Vergütungsdienstjahr, Versorgungsanwärter im 4. Vergütungsdienstjahr
	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>
A 2 d	3 400	3 950	4 400
A 3 a	2 500	2 900	3 300
A 4 a und A 4 b	2 000	2 300	2 600
A 5 a, A 5 b, } A 6 und A 7 a }	1 700	1 950	2 160
A 7 b und A 8	1 500	1 680	1 850
A 9 und A 10 a	1 300	1 400	1 500
A 11 a und A 12 a	1 250	1 330	1 400

2. Die zur Zeit des Inkrafttretens des Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928 im Dienste gewesenen außerplanmäßigen Beamten behalten ihr um zwei Jahre verbessertes Vergütungsdienstalter. Ihnen wird bei der ersten planmäßigen Anstellung die bei derselben Dienstlaufbahn zwischen dem Beginn des Vergütungsdienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung liegende Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, soweit sie zehn Jahre, bei Versorgungsanwärtern neun Jahre übersteigt.

### § 3

1. Außerplanmäßige Beamte, deren Eingangsgruppe im Verlauf der Besoldungsangleichungsverhandlungen seitens des Reichsministers der Finanzen beanstandet worden ist, können bis zur Erlassung des badischen Angleichungsgesetzes nur die Bezüge erhalten, die

der vom Reichsminister der Finanzen für zulässig erachteten Eingangsgruppe entsprechen.

2. Sind die Bezüge außerplanmäßiger Beamten in einzelnen Fällen ausnahmsweise höher als die Bezüge, die den Beamten nach der neuen Vergütungsregelung und nach der im vorstehenden Absatz getroffenen Sonderregelung zustehen, so behalten sie den Unterschiedsbetrag als persönliche Ausgleichszulage. Der Betrag der Ausgleichszulage vermindert sich um etwaige nach vorstehender Regelung anfallende Vergütungszulagen.

### § 4

1. Bei der Festsetzung des Vergütungsdienstalters der nach dem 31. Oktober 1931 angenommenen außerplanmäßigen Beamten, welche bestimmungsgemäß ein Hochschulstudium zu vollenden haben, ist Nr. 83 der Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz (Reichs-

besoldungsblatt 1928 Seite 33) in der geänderten Fassung vom 29. Mai 1936 (Reichsbesoldungsblatt Seite 47) nicht anzuwenden. Diese Vorschrift ist jedoch anzuwenden bei Festsetzung des Besoldungsdienstalters dieser Beamten bei der planmäßigen Anstellung.

2. Das Vergütungsdienstalter der vor dem 1. November 1931 im Dienste gewesenen außerplanmäßigen Beamten wird, sofern es nach Nr. 83 der Besoldungsvorschriften festgesetzt ist, um zwei Jahre verkürzt mit der Folge, daß die Beamten den entsprechenden neuen Vergütungssatz erhalten. Diese Verkürzung ist bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters aus Anlaß der ersten planmäßigen Anstellung nicht zu berücksichtigen.

### § 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1936 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. September 1936.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister  
K ö h l e r

(Vom 22. September 1936)

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Anpassung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für die badischen außerplanmäßigen Beamten an die für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften vom 22. September 1936.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1936 Seite 167.)

### Zu § 1 und § 2 der Verordnung:

Nr. 1. Die Vorschriften in § 1 Ziffer 1 und 2 und § 2 Ziffer 1 treten nach § 5 a.a.O. mit Wirkung vom 1. August 1936 in Kraft. Die außerplanmäßigen Beamten erhalten demnach von diesem Tage an die ihrem Vergütungsdienstalter entsprechenden neuen Vergütungssätze und den Wohnungsgeldzuschuß, und zwar verkürzt um die nach den drei Gehaltskürzungsverordnungen des Reichs sich ergebenden Beträge.

Nr. 2. Die Bestimmungen im § 1 Ziffer 2 und im § 2 Ziffer 1 der Verordnung finden auf die außerplanmäßigen Beamten, die bereits in den Planbezügen stehen, keine Anwendung.

### Zu § 4 der Verordnung:

Nr. 3. Das Vergütungsdienstalter der nach dem 31. Oktober 1931 eingetretenen außerplanmäßigen Beamten ist auf den Tag des Dienst Eintritts als außerplanmäßiger Beamter festzusetzen, sofern nicht die Nr. 82 oder 82 a der Reichsbesoldungsvorschriften Anwendung finden. Als Dienst Eintritt (Beginn der außerplanmäßigen Dienstzeit) der hochschulmäßig vorgebildeten Beamten gilt der Tag, von dem an die Vergütung als außerplanmäßiger Beamter gezahlt wurde. Waren die Voraussetzungen zur Zahlung der außerplanmäßigen Vergütung an sich schon vorher gegeben (d. h. war der Beamte im Staatsdienst voll beschäftigt, hatte er die etwa vorgeschriebene zweite (letzte) Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt und den vorgeschriebenen Vorbereitungsdiens t zurückgelegt) und konnte die Zahlung der außerplanmäßigen Vergütung lediglich mangels freier Stellen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (§ 13 Absatz 2 der badischen Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz), so ist als Dienst Eintritt (Beginn der außerplanmäßigen Dienstzeit) der Tag anzunehmen, an dem der Beamte außerplanmäßig geworden wäre, wenn freie Stellen vorhanden gewesen wären. Fällt der so errechnete Dienst Eintritt als außerplanmäßiger Beamter vor den 1. November 1931, so ist auch in diesem Falle das nach Nr. 83 der Reichsbesoldungsvorschriften festgesetzte Vergütungsdienstalter nur um zwei Jahre zu verkürzen.

Nr. 4. Zum Zwecke der Festsetzung des Besoldungsdienstalters bei der ersten planmäßigen Anstellung ist ein Vergütungsdienstalter unter Anwendung der Nr. 83 der Besoldungsvorschriften zu ermitteln.

Karlsruhe, den 22. September 1936.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister  
K ö h l e r

(Vom 19. September 1936)

Wohnungsgeldzuschuß der ledigen Beamten.  
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1936 Seite 167.)

Auf Grund des § 80 des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und

des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 433) wird verordnet:

### § 1

(1) In § 10 Absatz 1 Satz 1 des badischen Befoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1928 Seite 79) werden die Worte „bis zum vollendeten fünf- und vierzigsten Lebensjahr“ und in § 10 Absatz 2 a. a. O. die Worte „und Schwerbeschädigte“ gestrichen. Für schwerkriegsbeschädigte ledige Beamte gelten die Reichsbefoldungsvorschriften Nr. 51 (2) zu § 10 des Reichsbefoldungsgesetzes.

### § 2

Als Absatz 3 des § 10 des badischen Befoldungsgesetzes wird eingefügt:

„Erhalten Beamte bei Inkrafttreten dieser Verordnung infolge Vollendung des fünf- und vierzigsten Lebensjahres bereits den Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete, so verbleibt es hierbei. Der Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete wird auch der Berechnung der Versorgungsbezüge dieser Beamten zugrunde gelegt.“

### § 3

Die Höhe der Versorgungsbezüge der beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Warte- oder Ruhestand befindlichen Beamten sowie der Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen der bis dahin im Dienste oder im Warte- oder Ruhestand verstorbenen Beamten wird durch die Bestimmung im § 1 Absatz 1 nicht berührt. Eine Erhöhung der Versorgungsbezüge mit Vollendung des fünf- und vierzigsten Lebensjahres (§§ 10 und 39 des Befoldungsgesetzes) tritt jedoch nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr ein.

### § 4

Vorstehende Bestimmungen gelten in gleicher Weise für die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

### § 5

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 19. September 1936.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister  
Röhler

### III. Bekanntmachungen.

#### Orden und Ehrenzeichen.

An sämtliche unterstellten Dienststellen und Schulen.

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers bzw. des Herrn Reichsministers des Innern bekanntgegeben.

Für die Anzeigen sind Vordrucke nach dem unten abgedruckten Muster zu verwenden. Zu den Anzeigen, die gesammelt bis zum 20. Dezember 1936 hierher vorzulegen sind, ist am Schluß durch den Dienstvorstand zu bescheinigen, daß die Angaben an Hand der Besitzzeugnisse und der Militärpässe geprüft worden sind.

Die Anzeigen der Dienstvorstände und der Schulleiter selbst werden im Ministerium geprüft; die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen sind mit der Anzeige hierher vorzulegen.

Das im Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers erwähnte Ergänzungsgesetz sowie die Ausführungsverordnung in der Fassung der Abänderungsverordnung vom 17. März 1936 sind nachstehend abgedruckt.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Karlsruhe, den 30. September 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. A I 838 In Vertretung  
Frank

#### Orden und Ehrenzeichen.

(1) Zur Ergänzung der Personalakten haben die Behördenangehörigen (Beamte, Angestellte und Arbeiter), soweit nicht bereits geschehen,

- a) anzuzeigen, welche Orden und Ehrenzeichen ihnen verliehen worden sind oder künftig verliehen werden,
- b) Besitzzeugnis, Verleihungsurkunde oder sonstigen Ausweis über jede einzelne Auszeichnung vorzulegen. Die Besitzzeugnisse usw. sind nach Prüfung dem Behördenangehörigen zurückzugeben.

(2) Wegen des Kreises der zum Tragen zugelassenen Orden und Ehrenzeichen und der Nachweise über die Verleihung von solchen wird auf das Ergänzungsgesetz zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 379) und die dazu ergangene Ausführungsver-

ordnung vom 14. November 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 1341) verwiesen.

Berlin, den 7. Juli 1936.

Zugleich im Namen des Preußischen Ministerpräsidenten und des Preußischen Finanzministers:

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.  
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden.

II S B 6180/2827.

Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 20. Juli 1936.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Muster.

**Anzeige**

gemäß Erlaß vom 30. September 1936 Nr. A 1 838 über den Besitz von Orden und Ehrenzeichen.

Der Unterzeichnete ist im Besitz nachstehender Orden und Ehrenzeichen:

- 1. . . . .
- 2. . . . .
- 3. . . . .
- 4. . . . .
- 5. . . . .
- 6. . . . .

....., den ..... 1936.

..... (Name)

..... (Amtsbezeichnung)

geprüft anhand des Mil. Passes, Besitzzeugnisses usw.

..... (Dienststelle)

..... (Amtsbezeichnung)

**Ergänzungsgesetz zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen.**

Vom 15. Mai 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 7. April 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 180) wird wie folgt ergänzt:

**§ 5**

(1) Außer den nach Maßgabe dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen verliehenen Orden und Ehrenzeichen dürfen nur die nachstehend aufgeführten staatlichen oder staatlich anerkannten Orden und Ehrenzeichen getragen werden:

a) Orden und Ehrenzeichen, die von einem ehemaligen Landesherren bis zum 10. August 1919 verliehen sind;

b) Orden und Ehrenzeichen, die von der Reichsregierung oder der Regierung eines ehemals verbündeten Landes für Verdienste im Weltkriege verliehen sind, sowie das Schlesische Bewährungsabzeichen (Schlesischer Adler) und das Baltenkreuz;

c) Orden und Ehrenzeichen, die von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung verliehen sind, wenn die Genehmigung zur Annahme erteilt worden ist;

d) Orden und Ehrenzeichen, die von einer Landesregierung oder mit deren Genehmigung verliehen sind;

e) das Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes.

(2) Zugelassen sind ferner die vom Reichskanzler bestimmten Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung sowie die von der Reichsregierung genehmigten Sportehrenzeichen.

**§ 6**

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

a) wer unbefugt inländische oder ausländische Amts- oder Dienstbezeichnungen, Titel oder Würden führt. Dies gilt auch für das unbefugte Führen von Amts- oder Dienstbezeichnungen, Titeln oder Würden der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts;

b) wer unbefugt inländische oder ausländische Orden oder Ehrenzeichen trägt oder wer Abzeichen, die nach ihrer äußeren Form oder Tragweise den in § 5 genannten Orden und Ehrenzeichen ähneln, trägt, herstellt, anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt.

**§ 7**

Der Reichsminister des Innern erläßt, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichspräsidenten oder des Reichskanzlers gegeben ist, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 15. Mai 1934.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Fried

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes  
über Titel, Orden und Ehrenzeichen.

Vom 14. November 1935 in der Fassung der Abänderungsverordnung vom 17. März 1936.

Auf Grund des § 7 des Ergänzungsgesetzes zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 379) wird verordnet:

§ 1

Grundsatz und Abgrenzung

(1) Orden und Ehrenzeichen dürfen nur getragen werden, wenn sie durch das Gesetz und diese Ausführungsverordnung ausdrücklich anerkannt sind.

(2) Die mit einer öffentlichen Dienststellung oder akademischen Würde verbundenen äußeren Abzeichen werden hiervon nicht berührt. Das gleiche gilt für Abzeichen, die ihren Besitzer als Mitglied einer Vereinigung, Teilnehmer an einer Versammlung oder sonstigen Veranstaltung, Träger eines Preises oder einer Leistungserkennung oder Geber einer Spendenzeichnung, sofern sie nicht nach ihrer äußeren Form oder Tragweise den anerkannten Orden und Ehrenzeichen ähneln. Über Zweifelsfälle entscheidet der Reichsminister des Innern. Die Entscheidung ist für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

(3) Das Recht zum Tragen der Abzeichen der Freien Vereinigung von Gelehrten und Künstlern (Orden pour le mérite für Wissenschaften und Künste) wird besonders geregelt.

§ 2

Besitzzeugnis

(1) Orden und Ehrenzeichen dürfen nur getragen werden, wenn sie von der dazu befugten Stelle ordnungsgemäß verliehen worden sind und der Verleiher darüber, soweit die Stiftungsurkunde nichts Gegenteiliges bestimmt, ein Besitzzeugnis oder eine Verleihungsurkunde innehat. Ordnungsgemäß ausgestellte vorläufige Besitzzeugnisse haben dieselbe Gültigkeit wie endgültige.

(2) Bei Orden und Ehrenzeichen, die für Verdienste im Weltkriege verliehen worden sind, gilt die ordnungsmäßige Eintragung der Auszeichnung in den Militärdienstzeitbescheinigungen, Kriegsranglisten- und Kriegsstammrollenauszügen als ausreichender Ausweis über die Verleihung. Als ausreichender Nachweis gelten auch die von den zuständigen Dienststellen auf Grund der Verleihungsnachweisungen ausgestellten Bescheinigungen über den Besitz von Orden.

(3) Soweit Orden und Ehrenzeichen rechtmäßig, aber ohne Ausstellung eines Besitzzeugnisses oder einer Verleihungsurkunde verliehen worden sind, bedarf es zum Tragen der Auszeichnung der Genehmigung. Die Anträge sind an das Reichsministerium

des Innern zu richten. Seine Entscheidung ist endgültig und unwiderruflich.

(4) Für verlorengegangene Besitzzeugnisse oder Verleihungsurkunden kann Ersatz beantragt werden, und zwar:

- A. für deutsche Kriegsauszeichnungen
- a) ehemaliger bayerischer Heeresangehöriger beim Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber, Zweigstelle München in München,
  - b) ehemaliger sächsischer Heeresangehöriger bei der Reichsarchivzweigstelle in Dresden,
  - c) ehemaliger württembergischer und badischer Heeresangehöriger bei der Reichsarchivzweigstelle in Stuttgart,
  - d) sonstiger ehemaliger Heeres- und Marineangehöriger beim Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber in Berlin;

B. für sonstige Orden und Ehrenzeichen

beim Reichsministerium des Innern, das den Antrag an die zuständige Stelle weiterleitet.

(5) Die als „Zweitausfertigung“ zu bezeichnende Ersatzbescheinigung ist gebührenpflichtig.

§ 3

Ehrenzeichen

der nationalsozialistischen Bewegung  
(Zum § 5 Abs. 2 des Gesetzes)

Auf Anordnung des Führers und Reichskanzlers dürfen folgende Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung getragen werden:

- das Coburger Abzeichen,
- das Nürnberger Parteitagabzeichen von 1929,
- das Abzeichen vom SA-Treffen Braunschweig 1931,
- das Ehrenzeichen für Mitglieder unter Nummer 100 000,
- der Blutorden vom 9. November 1923,
- die Traditions-Gauabzeichen und
- das Goldene SA-Abzeichen.

§ 4

Orden und Ehrenzeichen des Weltkrieges

(Zum § 5 Abs. 1 b des Gesetzes)

(1) Unter Orden und Ehrenzeichen für Verdienste im Weltkriege sind die während des Weltkrieges von einem Staatsoberhaupt oder einer Regierung oder mit ihrer Genehmigung verliehenen Orden und Ehrenzeichen zu verstehen. Dazu gehört auch das Verwundetenabzeichen.

(2) Der Zulässigkeit des Tragens der Orden und Ehrenzeichen steht nicht im Wege, daß sie erst in der

Nachkriegszeit verliehen worden sind. Nachträgliche Verleihungen finden nicht mehr statt, auch die Berechtigung zum Tragen nicht verliehener Auszeichnungen wird nicht erteilt. Für das Verwundetenabzeichen bleibt eine Sonderregelung vorbehalten.

(3) Von den in der Nachkriegszeit für die Teilnahme am Weltkrieg oder an den Nachkriegskämpfen oder aus diesem Anlaß geschaffenen Orden und Ehrenzeichen sind nur das Ehrenkreuz des Weltkrieges, das Schlesiſche Bewährungsabzeichen (Schlesiſcher Adler) und das Walltenkreuz zum Tragen gestattet. Alle übrigen Abzeichen, z. B. das Flandernkreuz, das Langemardkreuz, die Regimentserinnerungskreuze, Grenzschutz- und Freikorpsabzeichen, Feldehrenzeichen, der Schlageterschild usw. dürfen nicht getragen werden.

(4) Die von der Regierung eines ehemals verbündeten Landes verliehenen Kriegserinnerungsmedaillen dürfen von den Inhabern des Ehrenkreuzes für Frontkämpfer und Kriegsteilnehmer ohne besondere Genehmigung getragen werden. Für andere Beliehene ist zum Tragen der Medaille die Genehmigung zu ihrer Annahme gemäß § 5 Abs. 1 c des Gesetzes erforderlich.

#### § 5

#### Ausländische Orden und Ehrenzeichen (Zum § 5 Abs. 1 c des Gesetzes)

(1) Die Genehmigung zur Annahme der von einem ausländischen Staatsoberhaupt, einer ausländischen Regierung oder vom Papst verliehenen Orden und Ehrenzeichen erteilt der Führer und Reichskanzler.

(2) Der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers bedarf auch, wer in der Zeit vor dem 8. April 1933 einen ausländischen Orden oder ein ausländisches Ehrenzeichen erhalten hat und zu tragen beabsichtigt. Wenn ein ausländischer Orden oder ein ausländisches Ehrenzeichen in der Zeit zwischen dem 8. April und dem 30. September 1933 mit Zustimmung der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde empfangen worden ist, gilt die Genehmigung des Führers und Reichskanzlers als erteilt. Für Orden und Ehrenzeichen, die vor dem 10. August 1919 von einem ausländischen Staatsoberhaupt, einer ausländischen Regierung oder vom Papst verliehen worden sind, ist eine nachträgliche Genehmigung des Führers und Reichskanzlers nicht erforderlich. Sie dürfen unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung mit der nach damaligem Landesrecht etwa vorgeschriebenen Genehmigung getragen werden.

(3) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind von den Beamten, den Soldaten im aktiven Wehrdienst sowie den Angestellten und Arbeitern in öffentlichen Diensten bei ihrer vorgesetzten Dienststelle, im übrigen bei dem Reichsministerium des In-

tern zu stellen. Sie werden zur Einholung der Entscheidung des Führers und Reichskanzlers über das Auswärtige Amt dem Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei vorgelegt. Dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nebst einer beglaubigten deutschen Übersetzung beizufügen. In dem Antrag ist der Anlaß der Auszeichnung anzugeben und bei Kriegserinnerungsmedaillen eines ehemals verbündeten Landes der Nachweis besonderer Verdienste des Beliehenen um dieses Land während des Weltkrieges zu führen.

#### § 6

#### Von einer Landesregierung oder mit deren Genehmigung verliehene Orden und Ehrenzeichen

(Zum § 5 Abs. 1 d des Gesetzes)

Hierzu rechnen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, alle Orden und Ehrenzeichen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung von einer Landesregierung oder mit ihrer Genehmigung oder von einem ehemaligen Landesherrn verliehen worden sind.

#### § 7

#### Ehrenzeichen des Roten Kreuzes

(Zum § 5 Abs. 1 e des Gesetzes)

(1) Das zum Tragen zugelassene Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes umfaßt das durch die Stiftungsurkunde des Deutschen Roten Kreuzes vom 28. April 1922 gestiftete und durch die Ausführungsbestimmungen vom 30. Januar 1934 erweiterte Ehrenzeichen. Die daneben von den Landesorganisationen des Deutschen Roten Kreuzes ausgegebenen Rotkreuzauszeichnungen dürfen nicht getragen werden, es sei denn, daß sie gemäß § 5 Abs. 1 a des Gesetzes von einem ehemaligen Landesherrn bis zum 10. August 1919 verliehen worden sind.

(2) Das Tragen ausländischer Rotkreuzauszeichnungen ist unter der Voraussetzung der Genehmigung zu ihrer Annahme gemäß § 5 Abs. 1 c des Gesetzes insoweit gestattet, als es sich um ordnungsmäßige Rotkreuzauszeichnungen der Signatarstaaten der Genfer Konvention handelt und die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

#### § 8

#### Sportehrenzeichen

(Zum § 5 Abs. 2 des Gesetzes)

(1) Hierunter fallen das vom Führer und Reichskanzler gestiftete SA-Sportabzeichen und folgende von der Reichsregierung genehmigte Sportabzeichen:  
das Deutsche Reichssportabzeichen einschließlich des früher verliehenen Deutschen Turn- und Sportabzeichens,  
das Reichsjugend-sportabzeichen,

das Jungfliegersportabzeichen,  
das HJ-Leistungsabzeichen,  
das BDM-Leistungsabzeichen,  
das Deutsche Reiterabzeichen,  
das Deutsche Fahrerabzeichen und  
das Deutsche Jugendreitabzeichen.

(2) Ferner gehören dazu folgende noch zu schaffende Abzeichen:

das NSKK-Sportabzeichen,  
das Meisterschaftsabzeichen des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen und  
das Ehrenzeichen für Verdienste um die Pflege der Leibesübungen.

(3) Von diesen zugelassenen Sportehrenzeichen dürfen gleichzeitig nicht mehr als zwei getragen werden.

### § 9

#### Kolonialabzeichen

Das durch Erlass des ehemaligen Reichsministeriums für Wiederaufbau vom 18. April 1922 gestiftete Kolonialabzeichen darf getragen werden. Neuverleihungen bedürfen der Zustimmung des Führers und Reichskanzlers.

### § 10

Auszeichnung für die Errettung  
von Menschen aus Lebensgefahr  
(Zum § 3 Abs. 1 des Gesetzes)

(1) Das dem Führer und Reichskanzler allein zustehende Recht auf Verleihung von Orden und Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) schließt jede andere Verleihung tragbarer Auszeichnungen für Rettungstaten dieser Art aus.

(2) Die von einer Landesregierung oder mit ihrer Genehmigung bisher verliehenen Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr dürfen weiter getragen werden. Der Reichsminister des Innern kann der Verleihungsstelle die bisher fehlende Genehmigung für Auszeichnungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung verliehen worden sind, nachträglich erteilen.

### § 11

#### Feuerwehrehrenzeichen

Die von einer Landesregierung, dem Deutschen Feuerwehrverband sowie den Landes- und Provinzialfeuerwehrverbänden bisher verliehenen Feuerwehrehrenzeichen dürfen weiter getragen werden. Die Schaffung und Verleihung eines Reichsfeuerwehrehrenzeichens bleibt dem Reichsminister des Innern vorbehalten. Die Landes- und Provinzialfeuerwehrverbände bleiben ermächtigt, Ehrenabzeichen zu verleihen, aber nur an die Mitglieder der angeschlossenen Feuerwehren.

### § 12

#### Grubenwehrehrenzeichen

Die von einer Landesregierung verliehenen Grubenwehrerinnerungszeichen dürfen getragen werden. Die Schaffung und Verleihung eines Reichsgrubenwehrehrenzeichens wird dem Reichswirtschaftsminister vorbehalten. Er ist ermächtigt, bis dahin die bisherigen Erinnerungszeichen weiterzuverleihen.

### § 13

#### Treudienstabzeichen

(Zum § 3 Abs. 2 des Gesetzes)

(1) Unter Treudienstabzeichen im Sinne des Gesetzes sind zum Tragen bestimmte Ehrenzeichen zu verstehen, die zur Auszeichnung und Anerkennung für langjährige Treue in Arbeit an nicht im Beamtenverhältnis stehende Arbeitnehmer verliehen werden.

(2) Dem Reichsminister des Innern wird die Schaffung eines Reichstreudienstabzeichens vorbehalten. Die Landesregierungen sind ermächtigt, bis dahin die von ihnen verliehenen Treudienstabzeichen weiterzuverleihen.

(3) Der Reichsminister des Innern kann Körperschaften des öffentlichen Rechts die Befugnis zur Verleihung von Treudienstabzeichen erteilen.

(4) Die Verleihung ist durch eine Satzung zu regeln.

(5) Die Treudienstabzeichen werden in der Regel in vier Graden verliehen, davon der erste Grad nach 10jähriger, der zweite Grad nach 25jähriger, der dritte Grad nach 40jähriger und der vierte Grad nach 50jähriger Dienstzeit.

(6) Die zu Beliehenden müssen die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und arischer Abstammung sein. Die Verleihung an Personen, die sich in vaterlandsfeindlichem Sinne betätigt haben, ist ausgeschlossen. Das Treudienstabzeichen darf auch nicht an Personen verliehen werden, die eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbundene Verurteilung erlitten haben. Die Tatsache einer gerichtlichen Bestrafung schließt im übrigen die Verleihung nicht ohne weiteres aus, es sei denn, daß die Straftat ein schweres Verbrechen oder Vergehen darstellt oder von einer ehrlosen Gesinnung zeugt.

(7) Über die Verleihung ist dem Beliehenen ein Besitzzeugnis auszustellen.

(8) Verlorene Treudienstabzeichen werden nicht ersetzt. Der Inhaber ist berechtigt, sich auf seine Kosten ein neues Abzeichen zu beschaffen.

(9) Das Treudienstabzeichen verbleibt nach dem Tode des Inhabers im Besitz der Hinterbliebenen.

(10) Die Verleihung von Treudienstabzeichen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entspre-

den, ist einzustellen. Bereits verliehene Verdienst-  
abzeichen dürfen getragen werden.

## § 14

Tragweise der Orden und Ehren-  
zeichen

(1) Orden und Ehrenzeichen, die satzungsgemäß  
am Band und auf der linken Brustseite zu tragen  
sind, werden an der Ordensschnalle von der rechten  
nach der linken Körperseite in folgender Reihe ange-  
bracht:

1. Eisernes Kreuz,
2. Kreuz der Ritter des Hausordens von Hohen-  
zollern,
3. Roter Adlerorden 3. oder 4. Klasse,
4. Kronenorden 3. oder 4. Klasse.  
Zu 2. bis 4. mit Schwertern quer durch den  
Mittelschild und am schwarzweißen oder weiß-  
schwarzen Band.
5. Bayerischer Militär-Max-Joseph-Orden,
6. Bayerischer Militär-Sanitätsorden,
7. Sächsischer Militär-St. Heinrich-Orden,
8. Württembergischer Militär-Verdienstorden,
9. Badischer Militärischer Karl-Friedrich-Verdienst-  
orden,
10. Preussisches goldenes Militärverdienstkreuz,
11. Preussisches Militärehrenzeichen 1. und 2. Klasse  
am schwarzweißen oder weißschwarzen Band,
12. Bayerische goldene und silberne Tapferkeits-  
medaille,
13. Sächsische goldene Medaille des St. Heinrich-  
Ordens,
14. Württembergische goldene Militär-Verdienst-  
medaille,
15. Badische Militärische Karl-Friedrich-Verdienst-  
medaille,
16. weitere deutsche Orden und Ehrenzeichen für Ver-  
dienste im Weltkriege in der Reihenfolge ihrer  
Verleihung,
17. Ehrenkreuz des Weltkrieges,
18. Rettungsmedaille am Bande,
19. Schlesiendes Bewährungsabzeichen (Schlesischer  
Adler),
20. Deutsches Olympia-Ehrenzeichen,
21. Orden und Ehrenzeichen ehemaliger deutscher  
Landesherren in der Reihenfolge ihrer Ver-  
leihung,
22. Kriegsgedenkmünze 1864,
23. Erinnerungskreuz 1866,
24. Kriegsgedenkmünze 1870/71,
25. Südwestafrikadedenkmünze,
26. Kolonialdenkmünze,

27. Chinadenkmünze,
28. Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes,
29. staatliche Dienstausszeichnungen in der Reihen-  
folge ihrer Verleihung,
30. staatlich genehmigte Auszeichnungen in der Rei-  
henfolge ihrer Verleihung,
31. ausländische Orden und Ehrenzeichen in der Rei-  
henfolge ihrer Verleihung.

(2) Angehörige der früheren deutschen Staaten  
tragen die ihnen verliehene höchste Kriegsauszeich-  
nung ihres Landes (Nrn. 5 bis 15) unmittelbar hin-  
ter dem Eisernen Kreuz.

(3) Die Anbringung von Gefechtsspangen des  
Weltkrieges an der Ordensschnalle ist unzulässig.

(4) Wird keine Ordensschnalle angelegt, so kann  
das Band an der Rocklappe oder im oberen Knopf-  
loch getragen werden.

(5) Orden und Ehrenzeichen dürfen auch in ver-  
kleinerter Form getragen werden.

## § 15

Rückgabe verliehener Orden und  
Ehrenzeichen

(1) Die für Verdienste im Weltkriege verliehenen  
Orden und Ehrenzeichen verbleiben nach dem Tode  
des Inhabers im Besitz der Hinterbliebenen. Die  
Bestimmung findet auf bereits abgelieferte Orden  
und Ehrenzeichen keine Anwendung.

(2) Soweit für andere Orden und Ehrenzeichen  
eine Rückgabepflicht besteht, können sie von den In-  
habern oder ihren Hinterbliebenen käuflich erworben  
werden. In besonderen Ausnahmefällen kann auf die  
Rückgabe auch ohne Wertersatz verzichtet werden.  
Das Nähere bestimmt die für die Einziehung des  
Ordens und Ehrenzeichens zuständige Stelle.

(3) Ausländische Orden und Ehrenzeichen wer-  
den von dieser Vorschrift nicht berührt.

## § 16

Entziehung der Befugnis zum Tragen  
verliehener Orden und Ehrenzeichen

Erweist sich ein Beliehener durch sein späteres  
Verhalten, insbesondere durch Begehung einer ent-  
ehrenden Straftat der Auszeichnung unwürdig, so  
kann ihm der Reichsminister des Innern die Befug-  
nis zum Tragen der Orden und Ehrenzeichen ent-  
ziehen. Die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs  
über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen als  
Folge strafgerichtlicher Verurteilung und des § 5 des  
Gesetzes über die Entziehung des Rechts zum Füh-  
ren einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht vom  
26. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 829 und  
1121) bleiben unberührt.

## § 17

Verbot der Vermittlung der  
Verleihung von Orden und Ehren-  
zeichen

Die gewerbs- oder geschäftsmäßige Vermittlung der Verleihung von Orden und Ehrenzeichen ist un-  
terfagt.

## § 18

Vertrieb von Orden, Ehrenzeichen  
und Ordensbändern

(1) Orden, Ehrenzeichen und Ordensbänder dür-  
fen nur von solchen Verkaufsstellen vertrieben wer-  
den, die von dem Reichswirtschaftsminister oder den  
von ihm bezeichneten Stellen zugelassen sind. Das  
Nähere bestimmt der Reichswirtschaftsminister im  
Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(2) Die Verkaufsstelle darf Orden und Ehren-  
zeichen — auch in verkleinerter Form — und die da-  
zugehörigen Bänder nur gegen Vorlegung eines  
ordnungsmäßigen Ausweises (§ 2 der Verordnung)  
an Privatpersonen aushändigen.

(3) Die für den Vertrieb der Ehrenzeichen der  
nationalsozialistischen Bewegung geltenden Vor-  
schriften werden davon nicht betroffen.

## § 19

## Strafbestimmung

Wer den Vorschriften des § 18 vorsätzlich oder  
fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis  
150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

## § 20

## Übertragung

Der Reichsminister des Innern kann die ihm  
nach dieser Verordnung zustehenden Aufgaben und  
Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

## § 21

Die Vorschrift des § 18 tritt am 1. April 1936,  
die übrigen Vorschriften dieser Verordnung treten  
am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. November 1935.

Der Reichsminister des Innern  
Fric

## Spielrunden für Fußball.

Von Mitte Oktober 1936 ab sollen, wie in den  
vergangenen Jahren, die Schul-Fußballrunden wie-  
der durchgeführt werden.

Die Organisation erfolgt durch die Landesturn-  
anstalt. Diese ist angewiesen, den Schulleitungen  
bezw. Kreis- und Stadtschulämtern die entsprechen-  
den Richtlinien für die Durchführung zu übersenden.

Ich ersuche die Schulleitungen und die Kreis-  
und Stadtschulämter, die Durchführung der Spiel-  
runden in jeder Weise zu unterstützen.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 32205 In Vertretung  
Frank

Turn- und Sportlehrgang für Lehrer aller Schul-  
gattungen an der Landesturnanstalt in Karlsruhe.

Vom 16.—28. November 1936 findet an der  
Landesturnanstalt in Karlsruhe ein Turn- und  
Sportlehrgang für Lehrer aller Schulgattungen statt.

Die Meldungen hierzu sind bis spätestens  
25. Oktober d. S. auf dem geordneten Dienst-  
weg der Direktion der Landesturnanstalt vorzule-  
gen. Sie haben zu enthalten: Name und Vorname,  
Lebensalter, Dienststellung und Schule, sowie die  
Zahl der zu erteilenden Turn- und Sportstunden.  
Ferner ist die außerschulische Betätigung auf dem  
Gebiete der Jugendziehung und Zugehörigkeit zu  
Verbänden und Organisationen anzugeben.

Die vorgesehten Dienststellen werden aufgesor-  
dert, mit der Weiterleitung der Gesuche zur Ab-  
kömmlichkeit Stellung zu nehmen.

Die zugelassenen Bewerber, denen über ihre Zu-  
lassung von hier aus besondere Weisungen zugehen,  
erhalten Vergütung für die Hin- und Rückfahrt  
3. Klasse. Weitere Zuschüsse können nicht gewährt  
werden.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 35338 In Vertretung  
Frank